

# Hilfe und Unterstützung für ältere, kranke oder behinderte Menschen und deren Angehörige

## **Die Beratungs- und Koordinierungsstelle beim Trägerverbund Privater Pflegedienste informiert:**

Ab 1. Juli 2008 ist das neue „Pflege-Weiterentwicklungsgesetz“ in Kraft getreten. Das bedeutet, dass die Pflegeversicherung noch besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Pflegebedürftigen sowie ihrer Angehörigen ausgerichtet wird.

Die Leistungen werden schrittweise erhöht – im Bereich der häuslichen Pflege, aber auch für demenziell erkrankte Pflegebedürftige im stationären Bereich.

### 1. Schrittweise Anhebung der ambulanten Sachleistungen, des Pflegegeldes sowie der stationären Leistungen

Die **ambulanten Sachleistungsbeträge** werden bis 2012 stufenweise angehoben:

Pflegestufe	bisher € 2008	2010	2012	
Stufe 1	384	420	440	450
Stufe 2	921	980	1040	1100
Stufe 3	1432	1470	1510	1550

Das **Pflegegeld** wird bis 2012 wie folgt angehoben:

Pflegestufe	bisher € 2008	2010	2012	
Stufe 1	205	215	225	235
Stufe 2	410	420	430	440
Stufe 3	665	675	685	700

In der **vollstationären Versorgung** werden die Stufe 3 und Stufe 3 in Härtefällen bis 2012 stufenweise wie folgt verändert:

Pflegestufe	bisher € 2008	2010	2012	
Stufe 3	1432	1470	1510	1550
Stufe 3 (Härtefall)	1688	1750	1825	1918

Die stationären Sachleistungsbeträge der Stufen 1 und 2 bleiben zunächst unverändert.

### 2. Mehr Unterstützung für demenziell erkrankte Menschen

Für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz im ambulanten Bereich – dazu gehören zum Beispiel viele demenziell erkrankte Menschen, aber auch psychisch kranke und geistig behinderte Menschen – werden die Leistungen angehoben.

Je nach Betreuungsbedarf werden ein Grundbetrag und ein erhöhter Betrag eingeführt. Der Betreuungsbetrag steigt von bisher 460 € jährlich auf bis zu 100 € monatlich (Grundbetrag) bzw. 200 € monatlich (erhöhter Betrag), also auf 1200 € bzw. 2400 € jährlich. Personen mit einem vergleichsweise geringeren allgemeinen Betreuungsaufwand erhalten den Grundbetrag. Personen mit einem im Verhältnis dazu höheren allgemeinen Betreuungsbedarf bekommen den erhöhten Betrag. Die im Verlaufe eines Kalenderjahres nicht in Anspruch genommenen Beträge können in das nächste Kalenderhalbjahr übertragen werden.

Auch demenziell erkrankte Menschen mit einem geringeren Pflegebedarf, die noch nicht die Voraussetzungen der Pflegestufe 1 erfüllen, aber Betreuungsbedarf haben (so genannte „Pflegestufe 0“), können erstmals diese Leistungen erhalten.

Durch die Pflegereform wird es den Heimen ermöglicht, zu Lasten der Pflegeversicherung demenziell erkrankten Menschen spezielle Angebote zur zusätzlichen Betreuung und Aktivierung anzubieten, die durch zusätzliche Assistenzkräfte erbracht werden.

### 3. Kurzzeitpflege

Auch bei der Kurzzeitpflege erhöhen sich in den kommenden Jahren stufenweise die

jährlichen Leistungen. Bis zum Inkrafttreten der Pflegereform lagen die Grenzen bei 1.432 Euro pro Jahr. In den kommenden Jahren erhöhen sich die Leistungen wie folgt:

	Bisher	2008	2010	2012
Euro (jährlich)				
Maximal	1.432	1.470	1.510	1.550

Die Werte für 2008 gelten ab 01.07.2008

#### 4. Mehr Leistungen in der Tages- und Nachtpflege

Hier steigen die Leistungen im selben Maße wie die ambulanten Pflegesachleistungen. Darüber hinaus können Leistungen künftig noch besser individuell kombiniert werden. Der höchstmögliche Gesamtanspruch aus der Kombination von Leistungen der Tages- und Nachtpflege mit ambulanten Sachleistungen oder dem Pflegegeld steigt durch die Reform auf das 1,5fache des bisherigen Betrags. Werden also bspw. 50 Prozent der Leistung der Tages- und Nachtpflege in Anspruch genommen, besteht künftig daneben noch ein 100-prozentiger Anspruch auf Pflegegeld oder eine Pflegesachleistung. Letzterer erhöht sich allerdings nicht, wenn weniger als 50 Prozent der Leistung für die Tages- und Nachtpflege in Anspruch genommen werden.

#### 5. Früherer Anspruch auf Urlaubsvertretung für Pflegepersonen

Pflegende Angehörige haben künftig bereits nach sechs Monaten Pflege („Vorpflegezeit“) – statt wie bisher erst nach zwölf Monaten – einen Anspruch auf eine Pflegevertretung im Urlaub („Verhinderungspflege“). Im Urlaubs- oder Krankheitsfall der Pflegeperson übernimmt die Pflegekasse die Kosten für eine Ersatzpflegekraft in der Höhe von bis zu 1.470 Euro ab dem 1. Juli 2008, bis zu 1.510 Euro ab dem Jahre 2010 und bis zu 1.550 Euro ab dem Jahre 2012 für bis zu vier Wochen pro Jahr. Zudem werden in Zukunft für die Dauer des Erholungsurlaubes von der Pflegekasse die Rentenversicherungsbeiträge der Pflegeperson weitergezahlt.

#### 6. Die neue Pflegezeit

Tritt Pflegebedürftigkeit ein, erhalten Berufstätige die Chance, die Pflege zu organisieren und für eine bestimmte Zeit selbst zu übernehmen. Mit der Pflegereform wird ihnen diese Zeit gegeben, mit der so genannten Pflegezeit.

##### 6.1 Anspruch auf Pflegezeit

Zum 1. Juli wird für die Angehörigen von Pflegebedürftigen ein Anspruch auf Pflegezeit eingeführt. Beschäftigte in Betrieben mit mindestens 15 Beschäftigten können sich für die Dauer von bis zu sechs Monaten von der Arbeit freistellen lassen. In dieser Zeit beziehen sie kein Gehalt, bleiben aber sozialversichert.

In dieser Pflegezeit wird die Beitragszahlung zur Rentenversicherung – wie bereits nach geltendem Recht – von der Pflegekasse übernommen, wenn die Pflegeperson mindestens 14 Stunden in der Woche pflegt. Kranken- und Pflegeversicherungsschutz bleibt in der Regel während der Pflegezeit erhalten, da dort regelmäßig eine Familienversicherung besteht. Sollte keine Familienversicherung möglich sein, muss sich der pflegende Angehörige freiwillig in der Krankenversicherung weiterversichern und entrichtet dafür den Mindestbeitrag. Die Krankenversicherung führt automatisch auch zur Absicherung in der Pflegeversicherung. Auf Antrag erstattet die Pflegeversicherung den Beitrag für die Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des Mindestbeitrages. Der Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung bleibt erhalten. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden von der Pflegekasse übernommen.

##### 6.2 Kurzzeitige Freistellung von der Arbeit

Wird ein Angehöriger pflegebedürftig, muss schnell Hilfe organisiert werden. Neben dem Anspruch auf Pflegezeit haben Beschäftigte daher das Recht, bis zu zehn Arbeitstage fernzubleiben (so genannte kurzzeitige Arbeitsverhinderung). In dieser Zeit bleiben die Beschäftigten sozialversichert. Anspruch auf eine kurzzeitige Freistellung haben Beschäftigte unabhängig von der Anzahl der beim Arbeitgeber Beschäftigten.

Wir unterstützen Sie gerne individuell bei all ihren Fragen. Die Beratung ist **kostenlos, trägerübergreifend und vertraulich**. Auf Wunsch erfolgt das Gespräch bei ihnen zu Hause.

<u>Öffnungszeiten:</u> Montag	08.30 – 12.30 Uhr
Dienstag	13.00 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag	16.00 – 20.00 Uhr
Freitag	08.30 – 12.30 Uhr

**Beratungs- und Koordinierungsstelle beim Trägerverbund Privater Pflegedienste für die Verbandsgemeinde Prüm:**  
**Rainer Maßem (Dipl. Sozialarbeiter), Johannismarkt 8, 54595 Prüm, Tel.: 06551/148515**

Zu Hause in der gewohnten Umgebung zu leben trotz Alter, Krankheit oder Behinderung, ist der Wunsch vieler Menschen.

Familien, die vor der Aufgabe stehen oder bereits Angehörige pflegen, haben viele Fragen:

- ▶ Wie können wir uns auf Hilfe- und Pflegebedürftigkeit vorbereiten?
- ▶ Welche Leistungen stehen uns aus der Pflegeversicherung zu?
- ▶ Welche **Leistungsverbesserungen** gibt es ab dem **01.07.08** nach dem neuen **Pflege-Weiterentwicklungsgesetz** in der häuslichen Pflege?
- ▶ Wie kann der Wohnbereich barrierefrei umgestaltet werden?
- ▶ Wie können Krisensituationen gemeistert werden?
- ▶ Wer hilft bei besonderen Krankheiten und Pflegesituationen?
- ▶ Welche professionellen Dienste können die familiäre Pflege unterstützen?
- ▶ Welche rechtlichen Vorkehrungen sind für den pflegebedürftigen Menschen wichtig und welche für die Pflegeperson?
- ▶ Wie kann die letzte Lebensphase gestaltet werden?
- ▶ Wer leistet Beistand bei Trauer und Schmerz?

Wir unterstützen Sie gerne individuell bei all ihren Fragen. Die Beratung ist kostenlos, trägerübergreifend und vertraulich. Auf Wunsch erfolgt das Gespräch bei ihnen zu Hause. Darüber hinaus sind Sie herzlich eingeladen, am **„Gesprächskreis für pflegende Angehörige“** teilzunehmen. Ein Einstieg ist jederzeit möglich.

## **Fragen zu barrierefreier Wohnraumanpassung?**

Die meisten Menschen möchten trotz Alter, Krankheit und Behinderung so lange wie möglich zu Hause leben. Selbstbestimmt leben bedeutet, vor allem selbständig wohnen in der gewohnten Umgebung mit den vertrauten sozialen Kontakten. Dabei vermittelt die häusliche Umgebung vor allem Sicherheit, Geborgenheit und Lebensqualität. Welche Angebote, Hilfsmittel und Fördermöglichkeiten gibt es, um den Alltag zu erleichtern? Die barrierefreie Wohnraumanpassung ist eine Möglichkeit, um bestehenden Wohnraum so umzugestalten, dass eine selbständige Lebensführung auch im Alter oder bei gesundheitlichen bzw. körperlichen Einschränkungen möglich ist.

Wir unterstützen Sie gerne bei Ihrer barrierefreien Gestaltung und Umsetzung Ihrer Vorstellungen. Die Beratung erfolgt vertraulich und ist kostenlos. Auf Wunsch findet das Gespräch auch in Ihrer häuslichen Umgebung statt.

**Beratungs- und Koordinierungsstelle beim Trägerverbund Privater Pflegedienste:**  
**Rainer Maßem (Dipl. Sozialarbeiter), Johannismarkt 8, 54595 Prüm, Tel.: 06551/148515**